

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Mai 2025

Nr. 2025/859

Spitalplanungsbericht Rehabilitation und Spitalliste des Kantons Solothurn, Bereich Rehabilitation Genehmigung ab 1. Juli 2025

1. Ausgangslage

Mit der per 1. Januar 2009 erfolgten Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) wurde per 1. Januar 2012 die trägerschaftsunabhängige und leistungsorientierte Spitalfinanzierung eingeführt. Seither werden die stationären Leistungen aller Spitäler auf den kantonalen Spitallisten gemäss einem fixen Kostenteiler von Krankenversicherern und Kantonen finanziert. Die Kantone waren verpflichtet, bis spätestens Ende 2014 im Rahmen der Spitalplanung das bedarfsgerechte Angebot zu bestimmen und eine Spitalliste zu erlassen. Mit RRB Nr. 2011/2607 vom 13. Dezember 2011 erliess der Regierungsrat in Erfüllung des versorgungspolitischen Auftrags die Spitalliste 2012.

Seither wurde die Spitalliste Bereich Rehabilitation wiederholt in kleinerem Umfang überarbeitet und aktualisiert. Im Jahr 2023 wurde der Prozess gestartet, um die Spitalliste Bereich Rehabilitation erstmals seit 2012 grundlegend zu überarbeiten. Im Rahmen dieser Überarbeitung wurde ein Grundlagendokument zur Spitalplanung Rehabilitation erarbeitet, eine ausführliche Bedarfsermittlung erstellt und ein öffentliches Bewerbings- und Evaluationsverfahren durchgeführt. Basierend darauf ist die Spitalliste Bereich Rehabilitation durch den Regierungsrat neu zu erlassen.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 39 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 KVG sorgen die Kantone mittels interkantonal koordinierter Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung und erlassen eine nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederte Spitalliste (Art. 39 Abs. 1 Bst. e KVG). Dem Auftrag, einheitliche Planungskriterien zu erlassen, ist der Bundesrat mit Erlass von Art. 58a-f der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102) nachgekommen. Die Kantone ermitteln den Bedarf und das Angebot in nachvollziehbaren Schritten und stützen sich dabei auf statistisch ausgewiesene Daten und Vergleiche (Art. 58b KVV). Bei der Bestimmung des zu sichernden Angebots berücksichtigen die Kantone insbesondere die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung, den Zugang der Patientinnen und Patienten innert nützlicher Frist und die Bereitschaft und Fähigkeit der Einrichtung zur Erfüllung des Leistungsauftrags (Art. 58b und 58d KVV). Die Kantone koordinieren gemäss Art. 58e KVV ihre Planung untereinander. Resultat der kantonalen Planung ist die Spitalliste, auf welcher alle Einrichtungen aufgeführt werden, die erforderlich sind, um das notwendige Angebot zu sichern (Art. 58f KVV).

Die kantonalen Rechtsgrundlagen zur Ausführung und zum Vollzug der bundesrechtlichen Vorgaben zur Solothurner Spitalplanung und -finanzierung sind im Spitalgesetz vom 12. Mai 2004 (SpiG; BGS 817.11) und in der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 (SpiVO;

BGS 817.116) verankert. Gemäss § 3 SpiG erstellt das Department des Innern als Grundlage für die Spitalplanung einen Spitalplanungsbericht, welcher durch den Regierungsrat genehmigt wird. Die darauf basierende, nach Leistungsgruppen gegliederte Spitalliste wird durch den Regierungsrat erlassen.

2.2 GDK-Empfehlungen zur Spitalplanung

Neben den vorerwähnten rechtlichen Grundlagen werden auch die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 20. Mai 2022 bei der kantonalen Spitalplanung berücksichtigt. Die von der Arbeitsgruppe Spitalplanung der GDK erarbeiteten Empfehlungen sollen eine gemeinsame Sicht auf die kantonale Aufgabe der Spitalplanung anregen und verstehen sich damit auch als Beitrag zur interkantonalen Koordination der Spitalplanung im Sinne von Art. 39 Abs. 2 KVG. Neben Empfehlungen zum prozessualen Vorgehen einer leistungsorientierten und bedarfsgerechten Spitalplanung enthalten die Empfehlungen unter anderem Ausführungen zu den Themen Wirtschaftlichkeit, Qualität, Erreichbarkeit, Aufnahmepflicht, Notfallaufnahme, interkantonale Koordination, Datenlieferung, Arbeitsbedingungen, Ausbildungsleistungen und Aufsicht. Die Empfehlungen der GDK wurden im Planungsprozess und der Evaluation der eingegangenen Bewerbungen berücksichtigt.

2.3 Planungsprozess

Der Planungsprozess für die Spitalliste Bereich Rehabilitation 2025 umfasst die Bestimmung der Planungskriterien, die Bedarfsermittlung, die Bestimmung des Angebots und die interkantonale Koordination.

2.3.1 Planungskriterien

Bei der Planung des zu sichernden Angebots sind insbesondere die Bedarfsgerechtigkeit der Planung sowie die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung zu berücksichtigen und zu prüfen. Diese Prüfungen erfolgen anhand verschiedener Planungskriterien. Die im Kanton Solothurn für die Spitalplanung Bereich Rehabilitation verwendeten Planungskriterien werden im Dokument «Grundlagen Spitalplanung Rehabilitation 2025-2034» im Detail hergeleitet und ausgeführt. Zentral ist die Leistungsgruppensystematik, auf welcher schlussendlich die Leistungsaufträge gemäss Spitalliste beruhen. Mit der Spitalliste Bereich Rehabilitation 2025 wird neu die Leistungsgruppensystematik «Spitalplanungsleistungsgruppen Rehabilitation Nordwestschweiz» (SPLG Rehabilitation NWCH) verwendet. Die SPLG Rehabilitation NWCH wurde gemeinsam von den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn im Jahr 2022 neu erarbeitet, da es in der Rehabilitation im Unterschied zur Akutsomatik keine schweizweit einheitliche Nomenklatur gibt. Die SPLG Rehabilitation NWCH ist kompatibel mit den Empfehlungen der GDK zur Musterplanungssystematik, was die Vergleichbarkeit mit anderen Kantonen ermöglicht.

Die SPLG Rehabilitation NWCH basiert auf Daten der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (MedStat) des Bundesamtes für Statistik (BFS), konkret auf dem Alter bei Eintritt (hinsichtlich Einteilung zur pädiatrischen Rehabilitation) sowie auf der ICD-10- sowie CHOP-Klassifikation. Mit Erlass der Spitalliste Bereich Rehabilitation 2025 wird die SPLG Rehabilitation NWCH in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn eingesetzt.

2.3.2 Bedarfsermittlung

Als Grundlage für eine leistungsorientierte (Art. 58c Bst. b KVV) und bedarfsgerechte (Art. 58a KVV) Spitalplanung ist der Leistungsbedarf zu bestimmen. Massgebend ist jeweils der Bedarf der kantonalen Wohnbevölkerung (Art. 58a KVV). Dabei ist der Bedarf in nachvollziehbaren Schritten und gestützt auf statistisch ausgewiesene Daten und Vergleiche zu ermitteln (Art. 58b Abs. 1 KVV). In Erfüllung des gesundheitspolitischen und versorgungsplanerischen Auftrags

wurde basierend auf Daten des Bundesamtes für Statistik der Bedarf an stationären Leistungen in der Rehabilitation im Rahmen des Berichts «Versorgungsbericht zur stationären Rehabilitation» basierend auf dem Datenjahr 2022 durch das Schweizerische Gesundheitsobservatorium Obsan ermittelt.

2.3.3 Angebotsbestimmung

Basierend auf dem ermittelten Leistungsbedarf ist anschliessend das Angebot zu bestimmen, welches zur Deckung dieses Bedarfs notwendig ist (Art. 58b Abs. 3 KVV). Bei der Auswahl des Angebots bzw. der Leistungserbringer sind insbesondere die bundesrätlichen Planungskriterien gemäss Art. 58b Abs. 4 Bst. a-c KVV zu berücksichtigen. Zentraler Bestandteil der Angebotsermittlung ist das Bewerbungsverfahren, bei dem alle interessierten Leistungserbringer miteinzubeziehen sind. Das öffentliche Bewerbungsverfahren für die Spitalliste Bereich Rehabilitation 2025 wurde vom 16. September bis 17. November 2024 durchgeführt. Bis zum 17. November 2024 sind auf Standortebeine insgesamt neunzehn vollständige Bewerbungen von vierzehn unterschiedlichen Spitalunternehmen eingegangen.

Alle eingegangenen Bewerbungen wurden anhand der folgenden Beurteilungskriterien evaluiert: Wirtschaftlichkeit, Qualität, Erreichbarkeit, Versorgungsrelevanz und Mindestfallzahlen. Zusätzlich wurde bei der Vergabe der Leistungsaufträge der Abdeckungsgrad der Spitalliste berücksichtigt sowie nach Möglichkeit eine Konzentration der Leistungsangebote und eine Abstimmung der angebotenen Leistungsspektren angestrebt.

Basierend auf den eingegangenen Bewerbungen und der Evaluation derselben wurde die provisorische Spitalliste Bereich Rehabilitation 2025 erarbeitet.

2.3.4 Interkantonale Koordination

Im Sinne der interkantonalen Koordination der kantonalen Spitalplanungen gemäss Art. 58e KVV wurde sowohl eine Vernehmlassung des Versorgungsberichts zur stationären Rehabilitation als auch eine Vernehmlassung des Spitalplanungsberichts inkl. provisorischer Spitalliste Bereich Rehabilitation 2025 durchgeführt. Zu den Vernehmlassungen wurden neben den gemäss Art. 58e Abs. 2 relevanten Kantonen alle sich bewerbenden Kliniken, die kantonalen Berufsverbände der Ärztinnen und Ärzte und der Physiotherapeutinnen und -therapeuten, der Spitex Verband Kanton Solothurn, die Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime, die nationalen Verbände der Krankenversicherer sowie alle Spitäler mit Standort im Kanton Solothurn eingeladen. Inhaltliche Stellungnahmen werden im Spitalplanungsbericht Bereich Rehabilitation 2025 aufgeführt (vgl. Beilage). Unter Berücksichtigung der erfolgten Stellungnahmen wurde die Spitalliste Bereich Rehabilitation 2025 definitiv festgelegt.

2.4 Spitalliste Bereich Rehabilitation 2025

Mit der Spitalliste Bereich Rehabilitation 2025, gültig ab 1. Juli 2025, werden die folgenden Leistungsaufträge vergeben:

- aarReha Schinznach - Standort Schinznach: MSK1, INO1, INO2, GER
- aarReha Schinznach - Standort Zofingen¹⁾: MSK1, MSK3, GER
- Berner Reha Zentrum AG: MSK1, KAR, PNR, INO1, INO2, GER
- Kantonsspital Baselland - Standort Bruderholz: MSK1, GER

¹⁾ Die Leistungsaufträge MSK3 und GER sind vorläufig bis 31. Dezember 2028 befristet und werden ab 1. Januar 2029 unbefristet erteilt, falls die jeweilige Mindestfallzahl im Datenjahr 2027 erreicht wird.

- Klinik Barmelweid AG: KAR, PNR, INO1, INO2, SOM, GER; UEB
- Klinik Schönberg AG¹⁾: MSK1, MSK2, MSK3, GER
- Reha Rheinfelden²⁾: MSK1, MSK2, NER1, NER2, NER3, NER4, NER5, INO1, INO2, SOM, GER, UEB
- REHAB Basel: NER1, NER2, NER5, PAR, UEB
- Rehaklinik Hasliberg AG: MSK1, INO1, SOM
- Rehaklinik Tschugg AG³⁾: NER1, NER2, NER3, NER4, NER5
- Salina Medizin⁴⁾: MSK1, GER
- Schweizer Paraplegiker-Zentrum Nottwil AG: PAR, UEB
- ZURZACH Care – Standort Rehaklinik Bad Zurzach: MSK1, NER1, NER2, NER3, INO1
- ZURZACH Care – Standort Rehaklinik Basel⁵⁾ : INO1, INO2

Aufgrund der Einführung der neuen Leistungsgruppensystematik SPLG Rehabilitation NWCH ist ein Vergleich der ab 1. Juli 2025 gültigen Spitalliste Bereich Rehabilitation mit der vormals gültigen Spitalliste nicht direkt möglich. Grundsätzlich wird jedoch mit der neuen Spitalliste dem Bedarf der Solothurner Bevölkerung an stationären Rehabilitationsleistungen noch besser Rechnung getragen und damit gleichzeitig der administrative Aufwand seitens des Kantons für die Prüfung von Kostengutsprachege-suchen reduziert. Dies wird teilweise mit zusätzlichen Leistungsaufträgen an bestehende Leistungserbringer erreicht, teilweise mit der Erteilung von Leistungsaufträgen an zusätzliche Leistungserbringer. Bei den zusätzlichen Leistungserbringern handelt es sich konkret um die beiden Standorte Rehaklinik Bad Zurzach und Rehaklinik Basel der ZURZACH Care sowie um die Rehaklinik Hasliberg AG. Zudem werden die Leistungsaufträge gemäss Art. 58f Abs 2 KVV neu auf Ebene der Spitalstandorte vergeben. Davon betroffen sind die Standorte Schinznach und Zofingen der aarReha Schinznach sowie die Standorte Reha Rheinfelden und Salina Medizin der Reha Rheinfelden.

Im Rahmen ihrer Leistungsaufträge und ihrer Kapazitäten sind die Spitäler und Kliniken der Spitalliste verpflichtet, für alle versicherten Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn eine Aufnahmebereitschaft zu gewährleisten. Zudem ist die volle Kostenübernahme durch die Krankenversicherer und den Kanton Solothurn gemäss Art. 49a KVG sichergestellt (Kanton 55%, Krankenversicherer 45%).

3. **Beschluss**

3.1 Der Spitalplanungsbericht Spitalliste Bereich Rehabilitation 2025 wird genehmigt.

¹⁾ Die Leistungsaufträge MSK2 und MSK3 sind vorläufig bis 31. Dezember 2028 befristet und werden ab 1. Januar 2029 unbefristet erteilt, falls die jeweilige Mindestfallzahl im Datenjahr 2027 erreicht wird.

²⁾ Die Leistungsaufträge MSK2, NER5 und SOM sind vorläufig bis 31. Dezember 2028 befristet und werden ab 1. Januar 2029 unbefristet erteilt, falls die jeweilige Mindestfallzahl im Datenjahr 2027 erreicht wird.

³⁾ Der Leistungsauftrag NER5 ist vorläufig bis 31. Dezember 2028 befristet und wird ab 1. Januar 2029 unbefristet erteilt, falls die Mindestfallzahl im Datenjahr 2027 erreicht wird.

⁴⁾ Der Leistungsauftrag GER ist vorläufig bis 31. Dezember 2028 befristet und wird ab 1. Januar 2029 unbefristet erteilt, falls die Mindestfallzahl im Datenjahr 2027 erreicht wird.

⁵⁾ Die Leistungsaufträge INO1 und INO2 sind vorläufig bis 31. Dezember 2028 befristet und werden ab 1. Januar 2029 unbefristet erteilt, falls die jeweilige Mindestfallzahl im Datenjahr 2027 erreicht wird.

- 3.2 Die Spitalliste Bereich Rehabilitation Kanton Solothurn, gültig ab 1. Juli 2025, wird erlassen. Die Leistungsaufträge gemäss Ziffer 2.4 werden unter Vorbehalt der Unterzeichnung einer gültigen Leistungsvereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und dem Departement des Innern erteilt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Beilagen

- Spitalliste Bereich Rehabilitation Kanton Solothurn, gültig ab 1. Juli 2025
- Spitalplanungsbericht Spitalliste Bereich Rehabilitation 2025

Verteiler

Departement des Innern

Gesundheitsamt; WET

Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn

Pallas Kliniken AG, Louis Giroud-Strasse 20, 4600 Olten

Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn

aarReha Schinznach - Standort Schinznach, Badstrasse 55, 5116 Schinznach-Bad

aarReha Schinznach - Standort Zofingen, Mühlethalstrasse 27, 4800 Zofingen

Berner Reha Zentrum AG, Schwendi 299, 3625 Heiligenschwendi

Kantonsspital Baselland - Standort Bruderholz, Gemeindeholzweg, 4101 Bruderholz

Klinik Barmelweid AG, 5017 Erlinsbach

Klinik Schönberg AG, Schönbergstrasse 40, 3654 Gunten

Reha Rheinfelden, Salinenstrasse 98, 4310 Rheinfelden

REHAB Basel, Im Burgfelderhof 40, 4055 Basel

Rehaklinik Hasliberg AG, Laueli 89b, 6083 Hasliberg Hohfluh

Rehaklinik Tschugg AG, Bethesda 6, 3233 Tschugg

Salina Medizin, Roberstenstrasse 31, 4310 Rheinfelden

Schweizer Paraplegiker-Zentrum Nottwil AG, Guido A. Zäch Str. 1, 6207 Nottwil

ZURZACH Care - Standort Rehaklinik Bad Zurzach, Quellenstrasse 34, 5330 Bad Zurzach

Clinique Le Noiremont, Chem. de Roc-Montès 20, 2340 Le Noirmont

Universitätsklinik Balgrist, Forchstrasse 340, 8008 Zürich

ZURZACH Care – Standort Baden Dättwil c/o Kantonsspital, Haus L, Im Ergel 1, 5404 Baden

ZURZACH Care – Standort Rehaklinik Baden Freihof, Bäderstrasse 16, 5401 Baden

ZURZACH Care – Standort Rehaklinik Basel, Hirzbrunnenstrasse 50, 4058 Basel

Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit, Bachstrasse 15, 5001 Aarau

Kanton Basel-Stadt, Gesundheitsdepartement, Bereich Gesundheitsversorgung, Malzgasse 30, 4001 Basel

Kanton Basel-Landschaft, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Amt für Gesundheit, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal

Kanton Bern, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Gesundheitsamt, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern

Canton du Jura, Département de l'économie et de la santé, Santé publique, 20, faubourg des Capucins, 2800 Delémont

Kanton Luzern, Gesundheits- und Sozialdepartement, Gesundheit und Sport, Meyerstrasse 20, 6002 Luzern

Kanton Zürich, Gesundheitsdirektion, Amt für Gesundheit, Stampfenbachstrasse 30, Postfach, 8090 Zürich

prio.swiss, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)